

STATUTEN

VERZEICHNIS

I. Name, Sitz, Sprachen

- Art. 1 Name
- Art. 2 Sitz, Sprachen

II. Zweck, Mittel

- Art. 3 Zweck
- Art. 4 Mittel
- Art. 5 Standesregeln der SGAP
- Art. 6 Ausbildungsbefugnis der SGAP

III. Mitgliedschaft

- Art. 7 Mitgliedschaft
- Art. 8 Aufnahmeverfahren
- Art. 9 Rechte der Mitglieder
- Art. 10 Pflichten der Mitglieder
- Art. 11 Ende der Mitgliedschaft
- Art. 12 Ständige Gäste
- Art. 13 Aufnahme von Ständigen Gästen

IV. Organe

- Art. 14 Organe der SGAP
- Art. 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- Art. 16 Ausserordentliche Mitgliederversammlung
- Art. 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- Art. 18 Vorstand
- Art. 19 Revisionsstelle
- Art. 20 Standeskommission

V. Haftung, Auflösung

- Art. 21 Haftung
- Art. 22 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

I. Name, Sitz, Sprachen

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen 'Schweizerische Gesellschaft für Analytische Psychologie' (SGAP) besteht ein in politischer und religiöser Hinsicht neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Die SGAP ist als schweizerische Landesgruppe Mitglied der Internationalen Gesellschaft für Analytische Psychologie (IAAP).

³ Die SGAP kann als Fachgesellschaft Kollektivmitglied von Psychotherapieverbänden sein.

Art. 2 Sitz, Sprachen

¹ Die SGAP hat ihren Sitz in Bern.

² Die offiziellen Sprachen der SGAP sind Deutsch und Französisch.

II. Zweck, Mittel

Art. 3 Zweck

¹ Die SGAP stellt sich durch Zusammenschluss der Psychoanalytiker/Psychoanalytikerinnen und Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen nach C.G. Jung folgende Aufgaben:

- a) die geistigen und materiellen Standesinteressen zu wahren und zu fördern,
- b) die berufliche Fortbildung ihrer Mitglieder zu fördern,
- c) die wissenschaftliche Forschung speziell auf dem Gebiet der Psychologie Jungscher Richtung anzuregen und zu unterstützen,
- d) die Mitglieder zur Einhaltung der Berufspflichten und des ethischen Standards gemäss der 'Standesregeln der SGAP' zu verpflichten und bei Nicht-Erfüllen oder Übertretungen Massnahmen zu ergreifen,
- e) die Beziehungen zwischen den schweizerischen und grenznahen Instituten Jungscher Richtung zu fördern,
- f) nach Möglichkeiten die Bestrebungen der Internationalen Gesellschaft für Analytische Psychologie (IAAP) sowie von schweizerischen Fachverbänden für Psychotherapie zu fördern und zu unterstützen,
- g) den Gedankenaustausch auf nationaler sowie auf internationaler Ebene durch wissenschaftliche Vorträge, Tagungen und Kongresse weiterzuentwickeln.

Art. 4 Mittel

¹ Die SGAP sucht ihre Ziele zu erreichen durch:

- a) Durchführung von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen,
- b) Finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Publikationen Jungscher Richtung,
- c) Wahrung ihrer berufspolitischen Interessen durch Vertretung in Berufsverbänden,
- d) Regelmässige Kommunikation mit den schweizerischen Instituten für Analytische Psychologie sowie aktive Beteiligung am fachlichen Austausch zwischen den schweizerischen und den grenznahen Instituten.

² Zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erhebt die SGAP Mitgliederbeiträge.

Art. 5 Standesregeln der SGAP

¹ Die SGAP erlässt Standesregeln, die die ethischen Grundsätze und Berufspflichten enthalten, deren Anerkennung und Einhaltung jedes Mitglied durch Unterschrift bestätigt.

² Die Regeln für die Durchführung von Standesverfahren sind in einem Verfahrensreglement festgehalten.

³ Die Durchführung von Standesverfahren obliegt der Standeskommission.

Art. 6 Ausbildungsbefugnis der SGAP

¹ Als Gruppenmitglied der IAAP mit Ausbildungsbefugnis ist die SGAP berechtigt, eine eigene Ausbildung in Analytischer Psychologie anzubieten.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliedschaft

¹ In der SGAP bestehen folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

- ordentliches Mitglied

- ausserordentliches Mitglied
 - A: mit Zugang zur IAAP
 - B: ohne Zugang zur IAAP

- Ehrenmitglied.

² Als ordentliche Mitglieder der SGAP können in der Schweiz praktisch tätige Psychoanalytiker und Psychoanalytikerinnen nach C. G. Jung sowie Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen nach C. G. Jung aufgenommen werden, die einen von einem Gruppenmitglied der IAAP mit Ausbildungsbefugnis oder vom C. G. Jung-Institut Zürich angebotenen Diplomlehrgang absolviert haben, der die Mindestanforderungen der IAAP und die Bedingungen des BAG erfüllt.

³Als ausserordentliche Mitglieder können Psychoanalytiker und Psychoanalytikerinnen nach C. G. Jung sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach C. G. Jung aufgenommen werden, die einen von einem Gruppenmitglied der IAAP mit Ausbildungsbefugnis oder vom C. G. Jung-Institut Zürich angebotenen Diplomlehrgang absolviert haben.

Es werden zwei Gruppen ausserordentliche Mitglieder unterschieden:

A: Ausserordentliche Mitglieder mit Zugang zur IAAP sind Psychoanalytiker und Psychoanalytikerinnen nach C. G. Jung, die die Mindestanforderungen der IAAP erfüllen und entweder die Bedingungen des BAG nicht erfüllen oder im Ausland wohnen und/oder arbeiten.

B: Ausserordentliche Mitglieder ohne Zugang zur IAAP sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach C. G. Jung, die gemäss ihrem Abschluss nicht über die Mindestanforderungen der IAAP verfügen, jedoch die Bedingungen des BAG oder der FMH erfüllen.

⁴ Ehrenmitglied kann werden, wer besonders Wertvolles für die Analytische Psychologie geleistet hat.

Art. 8 Aufnahmeverfahren

¹ Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind dem Vorstand der SGAP schriftlich zu unterbreiten. Dazu gehören Lebenslauf, Dokumente über die Ausbildung, über die berufliche Tätigkeit sowie über wissenschaftliche Arbeiten.

² Der Vorstand prüft die Aufnahmegesuche. Erfüllt der Bewerber/die Bewerberin die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, so informiert der Vorstand die Mitglieder über die Bewerbung. Jedes Mitglied kann innert 21 Tagen beim Präsidenten / bei der Präsidentin der SGAP eine schriftlich begründete Einsprache gegen die Aufnahme einreichen. Kommt es zu einer Einsprache, so überprüft der Vorstand das Aufnahmegesuch erneut. Erweist sich die Einsprache als qualifiziert, so informiert der Vorstand die Mitglieder über die Einsprache und überträgt der Mitgliederversammlung den Entscheid über die Aufnahme. Die neuen Mitglieder stellen sich nach Möglichkeit an der nächsten Mitgliederversammlung nach ihrer Aufnahme vor.

³ Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt in der Regel durch Beschluss des Vorstandes.

⁴ Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

¹ Alle Mitglieder erhalten eine schriftliche Bestätigung ihrer Mitgliedschaft.

² ‚Ordentliche‘ und ‚ausserordentliche Mitglieder‘ dürfen auf ihren Drucksachen, Inseraten, Websites und Emails ihre Mitgliedschaft in der SGAP anführen.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder (ordentliche und ausserordentliche) sind zur Einhaltung der Statuten, der Reglemente und Beschlüsse der SGAP sowie zur gewissenhaften Respektierung der 'Standesregeln der SGAP' verpflichtet.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Verbindlichkeiten des Vereins deckt. Darin enthalten sind Beiträge an Psychotherapieverbände, denen die SGAP als Kollektivmitglied angehört. Zusätzlich ist von den ordentlichen Mitgliedern und den ausserordentlichen Mitgliedern mit Zugang zur IAAP der von der IAAP festgelegte Jahresbeitrag zu entrichten.

³ Einen reduzierten Beitrag bezahlen Ständige Gäste (gemäss Art. 12) und auf Antrag Mitglieder im Pensionsalter, die ihre Praxistätigkeit aufgegeben haben. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben.

⁴ Die Mitglieder können bei Streitigkeiten untereinander, die aus ihrer beruflichen Tätigkeit resultieren und nicht in die Kompetenz der Standeskommission fallen, vor Einleitung einer Klage bei den ordentlichen Gerichten die Ombudsstelle der SGAP zur Vermittlung anrufen.

Art. 11 Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch Austritt; der Austritt kann jederzeit mit Wirkung auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin der SGAP erklärt werden.
- c) durch Ausschluss; ein Mitglied, das die Interessen und Bestrebungen der SGAP generell schädigt, kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Bei Verstössen gegen die 'Standesregeln der SGAP' ist die Standeskommission für den Ausschluss zuständig. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Rekursinstanz können die Ethikkommissionen der Verbände sein, denen die SGAP als Fachverband angehört.
- d) Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags beschliesst der Vorstand nach zweimaliger erfolgloser Mahnung den automatischen Ausschluss per Ende des Geschäftsjahres.
- e) Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

Art. 12 Ständige Gäste

¹ Die SGAP kann Ständige Gäste in die Gesellschaft aufnehmen.

² Als Ständige Gäste können folgende Personen aufgenommen werden:

- a) wissenschaftlich arbeitende Persönlichkeiten, welche nicht therapeutisch tätig sind, aber zur Analytischen Psychologie in naher Beziehung stehen,
- b) Personen, die eine starke Verbundenheit mit der Analytischen Psychologie nachweisen können.

³ Ständige Gäste dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und sind auch nicht Mitglieder der IAAP. Sie haben das Recht, an Fortbildungsveranstaltungen (ausgenommen an solchen, in denen mit Fallmaterial gearbeitet wird) sowie Kongressen teilzunehmen. Sie erhalten alle Informationen, die die SGAP verbreitet.

Art. 13 Aufnahme von Ständigen Gästen

¹ Gesuche um Aufnahme als Ständiger Gast sind dem Vorstand der SGAP schriftlich zu unterbreiten. Der Nachweis wissenschaftlicher Tätigkeit bzw. grosser Verbundenheit mit der Analytischen Psychologie muss erbracht werden.

² Der Vorstand prüft die Aufnahmegesuche. Erfüllt der Bewerber/die Bewerberin die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Ständiger Gast, so informiert der Vorstand die Mitglieder über die Bewerbung. Jedes Mitglied kann innert 21 Tagen beim Präsidenten / bei der Präsidentin der SGAP eine schriftlich begründete Einsprache gegen die Aufnahme einreichen. Kommt es zu einer Einsprache, so überprüft der Vorstand das Aufnahmegesuch erneut. Erweist sich die Einsprache als qualifiziert, so informiert der Vorstand die Mitglieder über die Einsprache und überträgt der Mitgliederversammlung den Entscheid über die Aufnahme.

³ Über die Aufnahme von Ständigen Gästen entscheidet in der Regel der Vorstand.

IV. Organe

Art. 14 Organe der SGAP

¹ Die Organe der SGAP sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Standeskommission
- e) die Ombudsstelle

Art. 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SGAP: sie tagt ordentlichweise einmal im Jahr.

² In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen

- a) Genehmigung oder Änderung der Statuten und der 'Standesregeln der SGAP' sowie des Reglements des Standesverfahrens;
- b) Die Wahl des Präsidenten /der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder, der/des Delegierten bei ASP/Charta, der Revisoren/Revisorinnen, der Mitglieder der Standeskommission und der Ombudsstelle.
- c) Beschlüsse über Aufnahme von Mitgliedern und ständigen Gästen im Fall von qualifizierten Einsprachen;

- d) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands und der Kommissionen, Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Beschlüsse über besondere Projekte und/oder deren finanzielle Unterstützung;
- h) Beschlussfassung über Traktandierungsanträge des Vorstands oder von Mitgliedern;
- i) Beschlüsse über Beitritt oder Austritt zu oder aus Kollektivmitgliedschaften.

³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen zum Voraus unter Angabe der Traktanden.

⁴ Traktandierungsanträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt werden.
Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen.

Art. 16 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ In dringenden Fällen kann der Vorstand innert 4 Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Begehren von 1/5 aller Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann nur über diejenigen Traktanden Beschluss fassen, die zu ihrer Einberufung führten.

Art. 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

¹ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

² Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder:

1. Änderung der Statuten und der Landesregeln der SGAP;
2. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin für die ersten zwei Wahlgänge;
3. Wahlen in die Landeskommision
4. Ausschluss von Mitgliedern, sofern nicht die Landeskommision zuständig ist;

³ Zur Auflösung der SGAP bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller anwesenden ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder.

⁴ Betrifft ein Traktandum ausschliesslich die in der Schweiz eidgenössisch geregelte Berufspraxis, haben die ausserordentlichen Mitglieder ohne eidgenössische Anerkennung kein Stimmrecht.

⁵ Betrifft ein Traktandum ein berufspolitisches Thema, das nur die nichtärztlichen Mitglieder betrifft, haben die ausserordentlichen Mitglieder mit FMH-Diplom kein Stimmrecht.

⁶ Betrifft ein Traktandum ein Thema, welches das Verhältnis der SGAP zur IAAP betrifft, haben die ausserordentlichen Mitglieder ohne Zugang zur IAAP kein Stimmrecht.

Art. 18 Vorstand

¹ Der Vorstand der SGAP besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin und der Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Der Präsident/die Präsidentin muss ordentliches Mitglied der SGAP sein.

² Die Amtsdauer der übrigen Organe, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, richtet sich nach derjenigen des Vorstandes.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung mittels elektronischer Medien oder auf dem Korrespondenzweg möglich. Es muss ein Beschlussprotokoll erstellt werden.

⁴ Der Vorstand ist das ausführende Organ der SGAP und führt die laufenden Geschäfte, soweit durch Statuten oder Beschluss nicht die Mitgliederversammlung oder ein anderes statutarisches Organ zuständig ist. Er hat die Kompetenz, Reglemente zu erlassen und Arbeitsgruppen einzusetzen. Er kann für bestimmte Aufgaben externe Personen anstellen.

⁵ Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch eines Mitglieds dessen Mitgliederbeitrag reduzieren oder auf dessen Erhebung verzichten.

⁶ Der Vorstand der SGAP beschliesst über Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, sofern sie den Betrag von Franken 10'000.- pro Jahr nicht übersteigen. Der Vorstand erlässt ein Spesenreglement.

Art. 19 Revisionsstelle

¹ Zwei Personen werden für die Dauer von drei Jahren als Revisoren bzw. Revisorinnen gewählt. Es können natürliche oder juristische Personen sein, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

² Die Revisionsstelle hat jedes Jahr die von einem Vorstandsmitglied geführte Rechnung der SGAP zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Art. 20 Standeskommission

¹ Die Standeskommission der SGAP beschliesst als einzige Instanz über Anzeigen und Beschwerden betreffend Verstösse gegen die 'Standesregeln der SGAP'. Ausserdem berät sie Mitglieder, die sich wegen berufsspezifischer Probleme mit Klienten an sie wenden.

² Die Standeskommission und deren Präsident/Präsidentin werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche und ausserordentliche Mitglieder. Die Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission wird vom Vorstand geregelt.

³ Sie besteht aus mindestens fünf Personen. Ein Mitglied muss Kinder- und Jugendlichen-therapeut/-therapeutin sein. Beide Geschlechter müssen in der Kommission vertreten sein.

⁴ Die Standeskommission kann im Einzelfall einen Ausschuss von drei Personen bilden.

⁵ Die Standeskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit, hat der Präsident/die Präsidentin der Standeskommission den Stichentscheid. Wird ein Ausschuss von drei Mitgliedern gebildet, müssen Beschlüsse einstimmig gefällt werden.

⁶ Die Standeskommission kann im Bedarfsfalle eine rechtskundige Person beiziehen.

V. Haftung, Auflösung

Art. 21 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeit der SGAP haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

¹ Wird durch Beschluss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung die SGAP aufgelöst, so entscheidet diese über die Verwendung des Liquidationserlöses.

² Der Liquidationserlös soll im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. November 2015 in Zürich angenommen und treten sofort in Kraft.

Bern, 14. November 2015